



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle  
Frankfurt / Saarbrücken  
Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken  
Az: 55150-05-1510  
25.11.2005**

**1. Entscheidung:**

# **Plangenehmigung**

**nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG)**

**Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof  
im Rahmen der Verlängerung der Regional-/S-Bahn  
Rhein/Neckar**

**von Bahn-km 35,493 bis Bahn-km 35,721  
der Eisenbahnstrecke 3280,  
Homburg (Saar) Hbf– Ludwigshafen (Rhein) Hbf,**

**in der Stadt Kaiserslautern**

**Antragsteller:  
DB Station&Service AG  
vertreten durch  
Herrn Bruno Jung  
c/o DB ProjektBau GmbH  
Niederlassung Mitte  
Hahnstraße 52  
60528 Frankfurt / Main**

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

## **A Entscheidung**

### **A.1 Plangenehmigung**

Gemäß § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wird der Plan für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern einschließlich der Nebenbestimmungen und Schutzauflagen genehmigt.

Sachverhalt und Begründung ergeben sich aus den Teilen B und C der Genehmigung.

#### **A.1.1 Gegenstand der Plangenehmigung**

Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof einschließlich sonstiger Folge- und Anpassungsmaßnahmen gemäß Planunterlagen.

Im Wesentlichen:

- Rückbau des am Empfangsgebäude anschließenden Bahnsteigdachs des Hausbahnsteiges 1 einschließlich diesbezüglicher Anpassungsmaßnahmen
- Erhöhung des Hausbahnsteiges 1 auf 76 cm (Gleis 201) bei einer nutzbaren Länge von 210 m einschließlich barrierefreier Zugangsanlagen sowie Anpassung an die bestehenden Anlagen
- Rückbau der Treppenanlage einschließlich Einhausung auf dem Mittelbahnsteig 2
- Erhöhung des Mittelbahnsteiges 2 auf 76 cm (Gleis 102/202 sowie Gleis 204) bei einer nutzbaren Länge von je 210 m einschließlich barrierefreier Zugangsanlagen sowie Anpassung an die bestehenden Anlagen
- Neubau des Bahnsteigdaches im Bereich der Zugangsanlagen auf dem Mittelbahnsteig 2

Die angedachte Erneuerung der Rampe von der bestehenden Fußgängerunterführung zur Weilerbacher Straße ist nicht Gegenstand dieser planungsrechtlichen Entscheidung.

Die Freigabe der Ausführungsplanung nach § 4 (2) AEG ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

#### **A.1.2 Bestandteile der Plangenehmigung**

Anhang Stellungnahme des Referates Umweltschutz bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 07.04.2005, Az.: 15/80/33/64, (3 Seiten)

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Übersichtspläne

Anlage 2.1 Übersichtskarte ohne Maßstab **(Nur zur Information)**

Anlage 2.2 Übersichtsplan S-Bahn Rhein/Neckar ohne Maßstab **(Nur zur Information)**

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern  
**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

- Anlage 3 Bestandsplan  
Lageplan Ist-Zustand  
Maßstab 1:1000
- Anlage 4 Baustelleneinrichtungsplan  
Lageübersicht mit BE-Flächen  
Maßstab 1:1000
- Anlage 5 Lage- und Maßnahmenplan  
Lageplan Soll-Zustand  
Maßstab 1:250
- Anlage 6 Querprofil  
Querprofil Verkehrsanlage, Bahn-km 35,564  
Maßstab 1:50
- Anlage 7 Bauwerksskizzen  
Längsprofil Zugänge Bahnsteig 2, Bahn-km 35,633  
Maßstab 1:50
- Anlage 8 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 9 Nachweis der Bahnsteig- und Treppenbreiten **(Nur zur Information)**  
sowie der Stauräume
- Anlage 10 Entwässerung – Hydraulische Berechnung **(Nur zur Information)**
- Anlage 11 Brandschutzkonzept **(Nur zur Information)**  
Dipl.-Ing. Sesselmann und Kollegen vom 14.03.2005
- Anlage 12 Fotos Ist-Zustand **(Nur zur Information)**

### **A.1.3 Nebenbestimmungen und Schutzauflagen**

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dieses Vorhaben unverzüglich und zeitnah zu realisieren.

Die sich aus den Schutzauflagen ergebenden eigentumsrechtlichen, entschädigungsrechtlichen oder kostenrelevanten Regelungen sind außerhalb der Plangenehmigung privatrechtlich zu vereinbaren.

#### **Der Vorhabenträger Station&Service AG wird verpflichtet**

##### **bezüglich des Vorhabens:**

- für die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung alle Auflagen der ausgesprochenen Entscheidungen durch diesen Beschluss sowie alle notwendigen Zulassungen, bauaufsichtlichen Freigaben und Vereinbarungen mit Dritten bei der jeweiligen Zulassungsbehörde vorzulegen. Hierzu sind die diesbezüglichen Pläne der Plangenehmigung mit vorzulegen.
- alle baubedingten Abweichungen von diesem Plan unverzüglich gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, genehmigen zu lassen.
- Zusagen, die er im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens abgegeben hat, einzuhalten und, sofern bauliche Ergänzungen erforderlich werden, diese im Wege

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

einer Planänderung gemäß § 76 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen.

- Hochbautechnische Anlagen im Benehmen mit den örtlichen Gemeinden zu gestalten.
- einen geeigneten Sichtschutz zwischen Bahnsteig und dem betreffenden Grundstück von maximal 2 m ab neuem Bahnsteig herzustellen. Ausführungsart und Material sind vorab mit dem Betroffenen zu vereinbaren.
- im Bereich des Mittelbahnsteiges 2 einen Überflurhydranten, bzw. einen Überflurhydranten in Verbindung mit einer Trockenleitung mit auskömmlicher Gesamtlieferleistung bereitzustellen. Die Lage und Ausführungsart ist mit dem Referat Brand- und Katastrophenschutz, Abteilung vorbeugender Gefahrenschutz bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern abzustimmen.

#### **bezüglich der Baudurchführung:**

- mit der Baudurchführung erst zu beginnen, wenn die nach den Verwaltungsvorschriften BAU und BAU-STE des Eisenbahn-Bundesamtes erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen und Freigaben durchgeführt sind bzw. vorliegen.
- nach § 4 (1) AEG sicherzustellen, dass die Eisenbahnbetriebssicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- bei der Durchführung der Maßnahmen die am Bau Beteiligten sowie in ihrem Wirkungskreis Verantwortlichen auf die Verpflichtung zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Bautechnik, der DIN-Vorschriften, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen hinzuweisen.
- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 den Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich mitzuteilen.
- den Beteiligten den Baubeginn rechtzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen.
- eventuell erforderlich werdende Umleitungsmaßnahmen oder provisorische Verkehrsführungen mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden und Polizeidienststellen festzulegen.
- das Merkblatt „Richtlinie zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ zu beachten und der bauausführenden Firma zu übergeben. Die zum Schutz von Kabeltrassen erforderlichen baulichen Sicherungsmaßnahmen sind umzusetzen.
- zum Schutz der Nachbarschaft alle gebotenen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung durch den Bau zu ergreifen. Hierzu zählt z.B. die Anwendung entsprechender Bauverfahren und die Verpflichtung, die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Beeinträchtigungen z.B. durch Einsatz entsprechend ausgerüsteter Baumaschinen und zur Minimierung der Behinderung des Verkehrsflusses anzuhalten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 ist zu beachten.
- zum Schutz der Nachbarschaft die gesetzlichen Bestimmungen die Bauzeiten betreffend zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 3 Landes – Immissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- die im Bereich der Baustellenunterkünfte anfallenden Abwässer ordnungsgemäß und in geeigneter Weise zu entsorgen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

- Baustelleneinrichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu entfernen und Baustelleneinrichtungsflächen, soweit es sich nicht um bereits versiegelte Flächen handelt und keine andere Nutzung vorgesehen ist, nachweislich altlastenfrei, gelockert zu rekultivieren.
- Grenzsteine, Absteckungen, Festpunkte, Höhenmarken und dergleichen vor Arbeitsbeginn zu sichern. Gehen als Folge der Bauarbeiten solche Punkte verloren, ist ihre Neuvermessung und Wiederherstellung zu veranlassen.
- vorhandene Schutzzäune, die durch die Baumaßnahmen betroffen sind, zu ersetzen.
- das Betanken und den Ölwechsel von Fahrzeugen nur in Werkstätten oder auf hergerichteten, Wasser undurchlässigen Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Entwässerungseinrichtungen und die Baudurchführung analog den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RistWag) anzuwenden, zusätzliche Auflagen durch die Fachbehörden sind zu beachten.
- etwaige Unfälle und Verunreinigungen den Aufsichtsbehörden umgehend zu melden und die geeigneten Gegen- und Schutzmaßnahmen einvernehmlich mit diesen zu ergreifen.
- sofern für den Bau Injektionsarbeiten im Boden erforderlich werden, deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- Maßnahmen zur Umlegung/Sicherung von Anlagen Dritter rechtzeitig mit diesen festzulegen und die Zugänglichkeit zu den Anlagen zu gewährleisten.
- das Merkblatt „Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ zu beachten.
- bei Arbeiten, die in der Nähe von Fernmeldekabeln oder im Erdreich durchgeführt werden, die bauausführende Firma auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.
- die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ strikt einzuhalten.
- während der Baumaßnahme die Leitungen durch eine ausreichende Deckung und entsprechende Markierung der Trasse vor Schäden zu schützen.
- das DVGW-Regelwerk, Abschnitt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ zu beachten.
- HD-Leitungen/Leitungen gegenüber dem Schwerlastverkehr durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- die beauftragten Tiefbauunternehmen auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen, sowie auf die einschlägigen Kabelschutzanweisungen zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Die genaue Lage der Leitungen ist ggf. durch Handausschachtung zu ermitteln.
- vor Beginn der Baumaßnahme die an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmen schriftlich auf die Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen.
- Dritten, die ein berechtigtes Interesse hierzu nachweisen können, den Zugang zur Baustelle zu ermöglichen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

- Entwurfs- und Detailplanungen zur Änderung von Anlagen Dritter rechtzeitig mit diesen abzustimmen, soweit die Dritten selbst im Auftrag des Vorhabenträgers die Änderungen vornehmen.
- erforderliche bzw. zugesagte Bestandsaufnahmen oder Beweissicherungen vor Baubeginn durchzuführen.
- da mit Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu rechnen ist, vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Oberflächensondierung, bzw. Tiefensondierung ... ) festzulegen.
- bei Auffinden bzw. Verdacht von Kampfmitteln die Bauarbeiten sofort einzustellen und dies unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst zu melden sowie die weitere Vorgehensweise mit diesem abzustimmen. Die bauausführenden Firmen sind diesbezüglich vor Beginn der Arbeiten einzuweisen.
- die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes einzuhalten. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.

#### **bezüglich der wasserrechtlichen Belange:**

- die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung Dritter während der Bauzeit zu gewährleisten.
- bei den Bauarbeiten den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- den Untergrund und das Grundwasser während der gesamten Bauzeit sowie im Betrieb wirksam gegen wassergefährdende Stoffe zu schützen, bzw. sicherzustellen, dass die zum Einsatz kommenden Materialien keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Insbesondere ist im Winterdienst die Verwendung von stumpfem Streumaterial (z.B. Sand, Splitt) der von Streusatz und Enteisungsmittel vorzuziehen.
- sicherzustellen, dass schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in die Versickerungsanlagen gelangen kann. Es dürfen keine Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen oder gelagert werden, an die Niederschlagswasserentwässerungsanlagen angeschlossen werden. Ebenso dürfen keine Fehlanlüsse (Schmutzwassereinleitungen) vorhanden sein.
- sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten, wenn durch evtl. Schadensfälle im Bereich der Entwässerungsanlagen Beeinträchtigungen von Gewässern zu befürchten sind. Die zuständige Wasserbehörde ist umgehend zu verständigen.
- beim Bau anfallendes Grundwasser zu beproben. Die Behandlung des unbelasteten sowie belasteten Wassers und dessen Verbleib ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- die Grundwasserstromrichtung durch bauliche Vorkehrungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Den Zutritt von Oberflächenwasser während der Bauphase durch bauliche Vorkehrung zu minimieren.
- eine bezüglich der wasserrechtlichen sowie abfallrechtlichen Belange qualifizierte Bauleitung einzusetzen.
- für die im Zuge der Gründungsarbeiten wegen der hohen Grundwasserstände zu erwartende bauzeitliche Grundwasserhaltung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

Grundwasserabsenkungen bzw. -entnahmen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Bauwerke sind ohne Verzug zu errichten. Die hinsichtlich möglicher Setzungen an Gebäuden im Einflussbereich der Baumaßnahmen erforderlichen Beweissicherungsverfahren sind durchzuführen.

- beim Bau anfallendes Grundwasser zu beproben. Die Behandlung des unbelasteten sowie belasteten Wassers und dessen Verbleib ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- Belange der Wasserver- und -entsorgung und die hierfür erforderlichen Genehmigungen für die Ausführungsphase mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.
- die Auflagen und Nebenbestimmungen sowie Grüneinträge der seitens der Stadtentwässerung Kaiserslautern - bis zur Realisierung der in der Planfeststellung für die Linienverbesserung der Ausbaustrecke (ABS) 23 festgestellten Entwässerungskonzeption der Station Einsiedlerhof - erteilten temporären „Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage und Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz“ vom 08.03.2005 zu beachten.
- die Planfeststellung für die Linienverbesserung der Ausbaustrecke (ABS) 23, Saarbrücken – Ludwigshafen, 2. Baustufe Kirkel – Kaiserslautern, Planungsabschnitt 4, Planfeststellungsabschnitt 4.5 Kaiserslautern, Az: 55150-02-0685-f vom 29.04.2005 betreffend der Entwässerungskonzeption der Station Einsiedlerhof umzusetzen.
- die Schadstofffreiheit des Untergrundes in den für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehenen Bereichen z.B. durch Freimessung der Flächen nachzuweisen.

#### **bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt:**

- auch auf gewidmetem Eisenbahnbetriebsgelände die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.
- das Verbot des § 24 Abs. 2 Ziffer 12 des Landespflegegesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LPflG), im Außenbereich in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzubrennen, zu beachten.

Die Untere Landespflegebehörde kann im Einzelfall oder für eine Anzahl gleichgelagerter Fälle aus wichtigen Gründen Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

- Leitungen Dritter von Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Gehölzen im Bereich vorgeschriebener Schutzstreifen freizuhalten.
- vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, wie Schutz von Einzelbäumen, Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen etc. zu ergreifen.

#### **bezüglich der Verwendung von Überschussmassen (abfallrechtliche Belange):**

- das beim Abbruch anfallende Material nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Das Aushubmaterial/Abbruchmaterial ist entsprechend dem Regelwerk zu untersuchen, einzustufen und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen und zu überwachen. Die entsprechenden bzw. besonderen Qualifikationen der beauftragten Unternehmen sind erforderlich, ggf. nachzuweisen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

- beim Rückbau evtl. vorhandener asbesthaltiger Materialien das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu beachten.
- bei der Behandlung von evtl. anfallendem pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial den „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen“ vom Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz zu beachten.
- in die Zwischen- und Endlagerung nur unbelastetes Material einzubringen. Soweit in der Bauphase belasteter Aushub anfällt, ist dessen Behandlung und Verbleib von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Bei Verdacht auf relevante Schadstoffbelastung ist ein Rückbaukonzept zu erstellen, in dem der getrennte Ausbau, die Behandlung und die Entsorgung der Abfälle den jeweiligen Belastungen entsprechend festgelegt wird. Kontaminierte Abfälle sind auf dem Gelände bis zur endgültigen Entsorgung vor Witterungseinflüssen gesichert zwischen zu lagern.
- bei der Maßnahme anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen) zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.
- die überlassungspflichtigen Abfälle über den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) entsprechend der Nachweisverordnung (Andienungspflicht) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- bei der Entsorgung der Abbruchmaterialien, bzw. von Abfällen das Verwertungsgebot nach § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (LAGA-TR) zu beachten.
- den Anfall von unbelastetem Bodenaushub soweit wie möglich durch unmittelbare Wiederverwendung vor Ort zu minimieren. Vor Ort nicht verwertbare Überschussmassen sind extern einer Wiederverwertung zuzuführen.
- überschüssige Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) so bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt z.B. Verwehungen oder Ausspülungen ausgeschlossen sind.
- die Verwertungs- und Beseitigungswege der im Rahmen der Rückbaumaßnahme anfallenden Materialien gegenüber der unteren Abfallbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern nachzuweisen.

**bezüglich unvorhergesehener Notwendigkeiten während der Baudurchführung:**

- wenn Flächen außerhalb des gewidmeten Eisenbahnbetriebsgeländes in Anspruch genommen werden müssen, zuvor die Zustimmung der Eigentümer und ggf. der Berechtigten sowie der zuständigen Behörden einzuholen.
- wenn die Benutzung von nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlich wird, die dazu notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vorher bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

- wenn sich im Verlauf der Baumaßnahme zeigen sollte, dass Flächen befahren oder auf andere Weise in Anspruch genommen werden müssen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wassergesetz oder den Naturschutzgesetzen einen besonderen Schutz genießen, die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten und danach ggf. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen rechtzeitig vorher einzuholen.
- wenn sich im Verlauf der Baumaßnahme zeigen sollte, dass zusätzliche Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung vorgenommen werden müssen, mit den Eingriffen erst zu beginnen, wenn die erforderlichen Genehmigungen eingeholt sind.

#### **bezüglich der Erstellung neuer Bahnsteige:**

- die Herstellung der neuen Bahnsteige nach der Soll-Lage der Gleise auszurichten.
- die Anpassung der PZB 90/H-Tafeln zu veranlassen. Die erforderliche Prüfung ist durchzuführen.

## **A.2 Besondere Entscheidungen**

### **A.2.1 Entscheidungen über Anträge und Einwendungen**

Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieser Genehmigung diesem unmittelbar Rechte gegen den Vorhabensträger.

### **A.2.2 Freigabe zur zweckgebundenen Nutzung**

Die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung setzt die Erfüllung aller Auflagen der ausgesprochenen Entscheidung durch diesen Beschluss sowie die Beantragung und Erfüllung aller notwendigen Zulassungen voraus. Die Zulassungen sind auf Verlangen dem EBA vorzulegen.

### **A.2.3 Bauaufsichtliche Freigaben**

Mit der Plangenehmigung wird das materielle Baurecht für diese Baumaßnahmen in dem Umfange hergestellt, als über diese in diesem Beschluss entschieden worden ist.

Die Plangenehmigung umfasst Genehmigungen der Ausführungsplanung insoweit, als in diesem Beschluss solche ausgesprochen werden.

Die Zuständigkeit für Genehmigungen der Ausführungsplanung, für Bauaufsicht und für Bauabnahmen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes richtet sich nach § 4 (2) AEG, für bauliche Anlagen und notwendige Folgemaßnahmen anderer nach den jeweiligen Fachgesetzen.

Die Ausführungsunterlagen für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind dem EBA, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (BAU), und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (BAU-STE) rechtzeitig vor Baubeginn zur bauaufsichtlichen Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

#### **A.2.4 EG-Prüfverfahren**

Erforderliche, bzw. gegebenenfalls erforderliche Bewertungen der Konformität oder der Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten oder die Durchführung des EG-Prüfverfahrens sind nicht Gegenstand dieser planungsrechtlichen Entscheidung. Die entsprechenden Prüf- und Bewertungsverfahren sind bei den von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anerkannten Benannten Stellen zu beantragen.

Diesbezügliche EG-Prüfbescheinigungen, bzw. Zertifizierungen können, insbesondere zur Erlangung der Inbetriebnahmegenehmigung, bzw. der Erlaubnis zur Nutzung, erforderlich werden und sind gegebenenfalls in der Realisierungsphase dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

#### **A.2.5 Abweichungen vom Regelwerk**

Die Maßnahmen wurden auf der Grundlage der maßgeblichen nationalen und internationalen Rechtsnormen sowie technischen Regelwerken und der beim Eisenbahn-Bundesamt als technische Baubestimmungen verbindlich eingeführten Regeln geplant.

Stellen einzelne Parameter der Technische Spezifikationen für die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (TSI-HGV) strengere Anforderungen als die entsprechende nationalen Regelung, verdrängen diese TSI-Parameter die nationale Regelung (siehe § 1 Abs. 1 S. 2 EIV).

Soweit Regelwerke unzulässige Abweichungen von vorrangigen Vorschriften (z.B. Technische Spezifikationen für die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (TSI-HGV) sowie Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)) enthalten, gehen diese Vorschriften jenen Regelwerken vor.

Abweichungen von v. g. Normen, Regelwerken und Regeln mit Relevanz für diese planungsrechtliche Entscheidung ergaben sich nicht.

#### **A.2.6 Kostenfolge**

Durch den Bau oder die Änderung von Bahnanlagen und ihren Folgemaßnahmen entstehende Bauwerke werden Eigentum des jeweils zuständigen Baulastträgers.

Kosten für die Erstellung und Erhaltung dieser durch die Plangenehmigung errichteten Bauwerke und Anlagen richten sich nach gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden durch die Plangenehmigung nicht berührt.

#### **A.2.7 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 5 UVPG war vor Einleitung der Plangenehmigung zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 3 UVPG auf die Umwelt eintreten können.

Dies konnte im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden, so dass keine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern  
**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

#### **A.2.8 Widmung als Eisenbahnbetriebsanlage des Bundes**

Die hier genehmigte Anlage wird als Bahnanlage gemäß § 4 (1) der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) für Schienenwege des Bundes gemäß Art. 87 e Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) gewidmet.

#### **A.3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte

Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den  
Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

#### **A.4 Kostenentscheid**

Für diese Plangenehmigung sind gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltungen des Bundes (BEGebV) Kosten zu erheben, deren Festsetzung einem besonderen Bescheid vorbehalten bleibt.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

## **B Sachverhalt**

### **B.1 Grundlagen**

Gegenstand der Plangenehmigung ist der Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern.

### **B.2 Plangenehmigung**

#### **B.2.1 Antrag auf Plangenehmigung**

Die DB Station&Service AG, vertreten durch Herrn Bruno Jung c/o DB ProjektBau GmbH hat mit Schreiben vom 17.03.2005, Az.: G.B-MI-TP-FFM1 G05 einen Antrag auf planungsrechtliche Genehmigung nach § 18 AEG gestellt. Gegenstand der Plangenehmigung ist der Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern.

Der Vorhabenträger erläutert, dass neben den nationalen und internationalen Rechtsnormen sowie technischen Regelwerken, die beim Eisenbahn-Bundesamt als technische Baubestimmungen verbindlich eingeführten Regeln Grundlage der Planung sind und beachtet werden.

Einzelheiten sind aus dem Erläuterungsbericht und den Planunterlagen ersichtlich.

#### **B.2.2 Verfahren**

##### **B.2.2.1 Beteiligung von Behörden, Stellen, Trägern öffentlicher Belange und Vereinen sowie Zustimmungen, bzw. Einverständniserklärungen von Privaten**

Die Stellungnahmen der durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, Stellen, Trägern öffentlicher Belange und Vereinen sowie die erforderlichen Zustimmungen, bzw. Einverständniserklärungen von Privaten sind gemäß § 18 AEG eingeholt worden.

##### **B.2.2.2 Stellungnahmen von Behörden, Stellen, Trägern öffentlicher Belange und Vereinen**

Nachfolgend genannte Behörden, Stellen, Träger öffentlicher Belange sowie Vereine haben sich schriftlich geäußert:

- die Stadtverwaltung Kaiserslautern
  - Referat Stadtentwicklung
  - Referat Tiefbau
  - Referat Umweltschutz
    - Untere Wasserbehörde
    - Bodenschutz/Altlasten
    - Untere Abfallbehörde
    - Untere Landespflegebehörde
  - Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz
- die Kreisverwaltung Kaiserslautern
  - Abteilung Ordnung, Verkehr und Schulen
  - Katastrophenschutz/Brandschutz
- die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

- die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Kampfmittelräumdienst, Räumgruppe Worms
- die Stadtentwässerung Kaiserslautern
- der Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd, Kaiserslautern
- die DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Karlsruhe
- die DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest, Karlsruhe
- die DB Regio AG, Region Südwest, Kaiserslautern
- die Railion Deutschland AG, Mannheim
- die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
- die DB Telematik GmbH, Saarbrücken
- die Deutsche Telekom AG, T-Com, Kaiserslautern
- die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Neustadt
- die Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
- die Technische Werke Kaiserslautern Versorgungs-AG
- die Gasanstalt Kaiserslautern AG
- der Landesverband Rheinland-Pfalz für Körperbehinderte e.V.

#### **B.2.2.3 Zustimmungen, bzw. Einverständniserklärungen von Privaten**

Die aufgrund der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines Rechts Betroffenen haben schriftlich ihre Zustimmungen, bzw. Einverständniserklärungen erteilt.

Die Erklärungen privat Betroffener wurden verschlüsselt, um so dem verfassungsmäßigen Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu entsprechen.

#### **B.2.2.4 Auswertung der Stellungnahmen und Erwiderungen**

Soweit Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind diese unter C.2.3 gewürdigt und - soweit erforderlich - wird ihnen durch die Anordnung von Auflagen Rechnung getragen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

## **C Begründung**

### **C.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **C.1.1 Notwendigkeit und Umfang der Plangenehmigung**

Gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 18 (2) AEG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn:

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt ist und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Diese Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 18 (2) AEG sind im vorliegenden Fall erfüllt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, bzw. da die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, da mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt ist und gemäß § 5 UVPG vor Einleitung des Verfahrens nach § 18 (2) AEG geprüft wurde, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 3 UVPG auf die Umwelt eintreten können. Dies konnte im vorliegenden Falle ausgeschlossen werden, so dass keine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

#### **C.1.2 Zuständigkeit für die Plangenehmigung**

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde für planungsrechtliche Entscheidungen über Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

### **C.2 Materielle Würdigung**

#### **C.2.1 Planungsziel**

Ziel der Planung ist die Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs durch die Verlängerung der S-Bahn RheinNeckar zwischen Kaiserslautern und Homburg (Saar) zur Verbindung der Region mit Zentralen Orten des RheinNeckar-Raumes.

Die DB Station&Service AG beabsichtigt aus diesem Grund den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof im Rahmen der S-Bahn-Verlängerung, um einen besseren, kundenfreundlichen und zugleich barrierefreien Zugang zur Verkehrsstation zu schaffen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

## **C.2.2 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist gegeben, weil die Maßnahme dem anerkannten Ziel der Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs dient.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt der Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof eine kundenfreundliche, funktionale und attraktive Maßnahme dar, die in Ausführung und Umsetzung, im Hinblick aller zu berücksichtigenden Belange, zur Erfüllung des angestrebten Planungsziels geeignet ist, eine spürbare Verbesserung des S-Bahn-Systems/Nahverkehrs in der Region zu schaffen.

### **C.2.3.1 Stellungnahmen von Behörden, Stellen, Trägern öffentlicher Belange und Vereinen**

Nachfolgend genannte Behörden, Stellen, Träger öffentlicher Belange und Vereine haben zum Vorhaben schriftlich Stellung genommen und keine Bedenken vorgetragen:

- die Stadtverwaltung Kaiserslautern
  - Referat Stadtentwicklung
  - Referat Tiefbau
  - Referat Umweltschutz
    - Untere Wasserbehörde
    - Bodenschutz/Altlasten
    - Untere Abfallbehörde
    - Untere Landespflegebehörde
  - Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz
- die Kreisverwaltung Kaiserslautern
  - Abteilung Ordnung, Verkehr und Schulen
  - Katastrophenschutz/Brandschutz
- die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
  - Kampfmittelräumdienst, Räumgruppe Worms
- die Stadtentwässerung Kaiserslautern
- der Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd, Kaiserslautern
- die DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Karlsruhe
- die DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest, Karlsruhe
- die DB Regio AG, Region Südwest, Kaiserslautern
- die Railion Deutschland AG, Mannheim
- die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
- die DB Telematik GmbH, Saarbrücken
- die Deutsche Telekom AG, T-Com, Kaiserslautern
- die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Neustadt
- die Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
- die Technische Werke Kaiserslautern Versorgungs-AG
- die Gasanstalt Kaiserslautern AG
- der Landesverband Rheinland-Pfalz für Körperbehinderte e.V.

Soweit Anregungen oder Hinweise vorgetragen wurden, ist ihnen unter A.1.3, A.2.2, A.2.6, C.2.3.1.2 und C.2.4 Rechnung getragen.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern  
Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

#### **C.2.3.1.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz**

Schreiben vom 07.04.2005, Az.: 15/80/33/64

Inhalt:

Siehe Anhang.

Entscheidung:

Den Forderungen und Hinweisen ist insoweit Rechnung zu tragen, als sie nicht der Planfeststellung für die Linienverbesserung der Ausbaustrecke (ABS) 23, Saarbrücken – Ludwigshafen, 2. Baustufe Kirkel – Kaiserslautern, Planungsabschnitt 4, Planfeststellungsabschnitt 4.5 Kaiserslautern, Az: 55150-02-0685-f vom 29.04.2005 entgegenstehen.

Auf Kapitel A.1.3 wird verwiesen.

Zur Klarstellung:

Bezüglich der im Endzustand geplanten Entwässerungskonzeption der Station Einsiedlerhof in Form der vollständigen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Rigolen zwischen den Streckengleisen 201 und 102/202 wurde in o.g. bestandskräftigen Planfeststellung, Az: 55150-02-0685-f vom 29.04.2005 entschieden.

Diese ist betreffend der Entwässerungskonzeption der Station Einsiedlerhof umzusetzen.

#### **C.2.3.2 Zustimmungen, bzw. Einverständniserklärungen von Privaten**

##### **C.2.3.2.1 Schlüsselnummer 01**

Fax vom 14.10.2005

Inhalt:

Der Modernisierung des Bahnhofs Einsiedlerhof wird unter der Vorraussetzung der Errichtung eines Sichtschutzes zwischen Bahnsteig und betreffendem Grundstück von maximal 2 m ab neuem Bahnsteig zugestimmt. Ausführungsart und Material sind vorab mit dem Betroffenen zu vereinbaren.

Entscheidung:

Den Forderungen ist Rechnung zu tragen.

#### **C.2.4 Abwägung einschließlich Prüfung der Umweltverträglichkeit**

##### **C.2.4.1 Alternativen zu den geplanten Maßnahmen**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt der Umbau, bzw. die Änderung des bestehenden Bahnhofs Einsiedlerhof unter Einstellung aller zu berücksichtigenden Belange, insbesondere des Gebotes der Eingriffsminimierung sowie einer wirtschaftlich vertretbaren Realisation, die geeignete Lösung dar, die in diesem Verfahren verfolgten Ziele zu verwirklichen. Die Untersuchung weiterer Alternativen ist entbehrlich.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005

#### **C.2.4.2 Auflagen**

Die im Teil A.1.3 genannten Auflagen und Nebenbestimmungen sind bei der Realisierung und dem Vollzug des Vorhabens einschließlich der Folge- und Anpassungsmaßnahmen zu beachten.

#### **C.2.4.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 5 UVPG war vor Einleitung der Plangenehmigung zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 3 UVPG auf die Umwelt eintreten können. Dies konnte im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, so dass keine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

#### **C.2.5 Ergebnis**

Die vorgenommene Planprüfung durch die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen ergeben, dass die beantragte Maßnahme geeignet und geboten ist, das angestrebte Planungsziel zu erreichen.

Der genehmigte Plan stellt einen ausgewogenen Vorschlag dar, die mit dem Vorhaben verfolgte Ziele und die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den entgegenstehenden und von dem Vorhaben berührten Belangen auszugleichen. Die Realisierung der Baumaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse; Ihre Plangenehmigung ist geboten.

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern

**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

**D Ausfertigungen**

- ( ) 1. Ausfertigung mit Plansatz für den Vorhabenträger
- ( ) 2. Ausfertigung mit Plansatz für den Vorhabenträger
- ( ) 3. Ausfertigung mit Plansatz für das EBA, Ast Frankfurt / Saarbrücken, Sachbereich 2
- ( ) 4. Ausfertigung ohne Plansatz zum Verbleib bei der Akte

**Saarbrücken, den 25. November 2005**

Im Auftrag

(Schmitt, BR)

Plangenehmigung nach § 18 (2) Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Einsiedlerhof von Bahn-km 35,493 bis 35,721 der Eisenbahnstrecke 3280, Homburg (Saar) Hbf – Ludwigshafen (Rhein) Hbf, in der Stadt Kaiserslautern  
**Az: 55150-05-1510 vom 25. November 2005**

# **Anhang zur Plangenehmigung**

**nach § 18 (2)  
Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG)  
vom 25.11.2005, Az.: 55150-05-1510**

**Stellungnahme des Referates Umweltschutz  
bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern  
vom 07.04.2005, Az.: 15/80/33/64  
(3 Seiten)**